

la faculté de pouvoir tenir un établissement, tout aubergiste ou détailleur de boisson qui donnera, dans sa maison, occasion à des actes de débauche : la loi de 1837 sur la même matière prévoit, contre l'aubergiste qui tolère dans sa maison des actes de débauche, une amende de 20 francs outre la fermeture de son établissement pendant le terme de 2 à 6 semaines, le tout sans préjudice des peines qui peuvent être infligées par le Conseil de mœurs aux auteurs de ces actes.

Dans cette situation, l'intervention de la police dans l'établissement du Rutli et l'arrêté qui l'a suivie, non seulement ne constituent aucune faute de la part de l'autorité administrative, mais apparaissent comme l'accomplissement d'un devoir imposé par un texte précis de la loi.

La circonstance que la veuve D. n'a pas consenti au bail en vue de favoriser un commerce honteux, et le fait qu'elle a été reconnue innocente de toute complicité avec la femme Grandjean, ne suffisent pas pour l'exonérer des conséquences légales entraînées par la présence de prostituées dans sa maison. Bien qu'aucun fait d'immoralité ne puisse lui être reproché, elle ne peut attribuer qu'à son imprudence les suites dommageables dont un peu de vigilance de sa part eût suffi pour la garantir.

Aucune faute n'étant imputable à l'Etat défendeur, les conclusions prises contre lui ne sauraient être accueillies.

6° Enfin c'est à tort que, pour justifier les dites conclusions, la demanderesse estime qu'ayant été libérée par le Tribunal correctionnel, elle se trouvait au bénéfice de la chose jugée, en présence de laquelle l'arrêté du 2 Août ne saurait subsister.

Il est évident que cette libération, dont la seule signification est de renvoyer la veuve D. des fins de la poursuite pénale ouverte contre elle pour le délit prévu et réprimé à l'art. 396 du code pénal, ne saurait avoir pour conséquence de priver l'autorité administrative du droit d'appliquer, par voie de mesure disciplinaire ou de police, le prescrit de l'art. 119 de la loi de 1864 précitée. En constatant l'exis-

tence, à la charge des autres accusées, des faits délictueux prévus à l'art. 395 du code pénal, le jugement correctionnel du 26 Août démontre au contraire l'opportunité et le bien-fondé de la mesure prise par le Conseil d'Etat.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

La demande introduite par la veuve D. est écartée, et les conclusions libératoires de l'Etat de Fribourg sont admises.

25. Urtheil vom 25. März 1882 in Sachen Demeure und Banza gegen Uri.

A. Mit Klageschrift vom 4. April 1881 stellten Th. Demeure und Frau Clementine Banza beim Bundesgerichte den Antrag :

Der Beklagte habe zu bezahlen beziehungsweise zu restituieren

1. An Demeure 13,000 Fr. sammt Zins,

2. An Frau Banza

a. 4500 Fr. nebst Verzugszins von jetzt an,

b. 4420 Fr. 70 Cts. nebst Zins seit 1. August 1880, ferner 10 Fr. und eine goldene Uhr,

unter Kostenfolge.

Zur Begründung machen sie in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung folgendes geltend: Th. Demeure sei seit dem Jahre 1876 in Altorf als Destillateur und Liqueurfabrikant und Händler niedergelassen und die Frau Clementine Banza sei bei ihm als Buchhalterin und Kassiererin angestellt gewesen. In das Geschäft des Th. Demeure habe nun der gleichzeitig darin als Angestellter beschäftigte F. Münch in Altorf nach und nach verschiedene Beträge eingeworfen, so daß ihm schließlich nach einer am 15. April 1880 getroffenen Abrechnung ein Guthaben von 9600 Fr. zugestanden habe. Auch die Klägerin Banza sei theils

für Einschüsse in das Geschäft theils für rückständiges Salair Gläubigerin des Th. Demeure bis zum Betrage von 4420 Fr. 70 Cts. geworden. Am 20. Juli 1880 habe nun F. Münch, unter der Vorgabe, daß ihm eine verfallene Schuldpost nicht bezahlt worden sei, das Geschäft des Demeure verlassen und sei am gleichen Tage, begleitet von dem Präsidenten der Fallimentskommission Anton Zraggen und den Weibeln Gamma und Zraggen, wieder gekommen, um anscheinend gestützt auf die ihm von Demeure zu Sicherung seiner Forderungen ausgestellten Pfandscheine, eine Schätzung über die sämmtliche Fahrhabe (Geschäftsinventar u. s. w.) des Demeure vorzunehmen, gegen deren Verbindlichkeit indeß letzterer wiederholt protestirt habe. Nachdem sodann bereits am 21. Juli 1880 Abends F. Münch, begleitet von einem sich als Gensdarm bezeichnenden Individuum, das Hausrecht des Demeure verletzt und letztern bedroht habe, sei am 26. Juli Demeure von Münch und einem denselben begleitenden Gensdarmen unter Androhung der Verhaftung zu Abgabe seiner Rechnungsbücher und Geschäftspapiere aufgefordert worden und, als er sich geweigert habe, dieser, durch keinen schriftlichen Befehl einer Oberbehörde unterstützten und gänzlich unmotivirten, Zumuthung Folge zu leisten, mißhandelt, gefesselt und ins Gefängniß abgeführt worden, worauf Münch und der Gensdarm sich der Geschäftspapiere u. s. w. des Demeure bemächtigt haben. Nachdem am 27. Juli Vormittags Demeure wieder freigelassen worden sei, und nachdem mittlerweile (29. Juli), das Falliment über denselben ausgebrochen sei, seien am 3. August 1880 der Fallimentspräsident Zraggen, Münch, Weibel Zraggen und zwei Gensdarmen gekommen und haben verlangt, daß Frau Banza ihr Besizthum ausliefere; nachdem bei diesem Anlaß Demeure wiederum ins Gefängniß abgeführt worden sei, habe Frau Banza einen Baarbetrag von 532 Fr., welchen sie im Laufe des Monats Juli à conto ihrer Forderungen von Demeure erhalten, sowie eine goldene Uhr, welche ihr Demeure für ein Darlehen von 50 Fr. versetzt habe, und zwei ihr von Demeure ebenfalls auf Rechnung ihrer Forderungen abgetretene Wechsel auf Schmid-Meyer in Brunnen von 550 Fr., sowie sogar 10 Fr. Sparsaffegeld ihres Töchterchens aushändigen

müssen. Im weitem Verlaufe des Fallimentes sei sodann das ganze fahrende Guthaben des Demeure, welches wenigstens 14,000 Fr. werth gewesen sei, dem F. Münch für 6947 Fr. von der Fallimentskommission zugeschlagen worden. Gegen dieses gegen sie eingeschlagene Verfahren haben die Kläger stetsfort protestirt und sich namentlich an den Regierungsrath des Kantons Uri mit dem Begehren gewendet, es sei der Zuschlag der Fahrhabe an F. Münch zu annulliren und der Frau Banza die ihr widerrechtlich abgenommene Baarschaft sammt Uhr zu restituiren und auch ihnen Entschädigung für die erlittenen Kränkungen und Schädigungen zu gewähren. Allein der Regierungsrath des Kantons Uri habe die Kläger an die zuständigen Gerichte gewiesen und dieselben sehen sich nunmehr veranlaßt, mit einer Civilklage gegen den Kanton Uri aufzutreten. Es seien nämlich a. die beiden Verhaftungen des Demeure vom 26. Juli und 3. August 1880 in durchaus ungesetzlicher Weise vorgenommen worden, indem dabei die in § 13 der Kantonsverfassung und in dem Gesetze über die Personenfreiheit im Kanton Uri vom 4. Mai 1851 niedergelegten Grundsätze verletzt worden seien. Für diese ungesetzlichen Verhaftungen, die damit verbundenen Mißhandlungen, sowie eventuell Vernichtung der ganzen Existenz fordere Demeure eine Entschädigung von 6000 Fr.; unter den gleichen Gesichtspunkten fordere die Klägerin Banza, welche ebenfalls mißhandelt worden sei, eine Entschädigung von 5000 Fr.; b. für Schädigung durch den um eine lächerlich geringe Summe und in durchaus ungesetzlicher Weise erfolgten Zuschlag seiner Fahrhabe an F. Münch verlange Th. Demeure eine Entschädigung von 7000 Fr.; c. die Frau C. Banza sei nachgehende Pfandgläubigerin auf der Fahrhabe des Th. Demeure für eine Forderung von 4420 Fr. 70 Cts.; ihr gehe ein Pfandschein für F. Münch über 1850 Fr., sowie ein solcher vom 11. Dezember 1879 vor, welcher in Wirklichkeit nur für 3000 Fr. habe ausgestellt werden sollen, der aber nun in der Liquidation im Kanton Uri als für den Betrag von 8000 Fr. gültig angenommen worden sei. Durch diese unrichtige Pfandscheinfassung sei die Klägerin Banza um ihre eigene Pfandanfrage von 4420 Fr. 70 Cts. geschädigt und fordere Ersatz derselben, wo-

bei immerhin selbstverständlich von diesem Betrage dasjenige abzuziehen wäre, was ihr allfällig im Laufe der Liquidation darauf zu gut kommen sollte. In dieser Summe sei auch der ihr widerrechtlich entzogene Baarbetrag von 532 Fr. inbegriffen, welcher ihr nebst der ihr ebenfalls widerrechtlich abgenommenen goldenen Uhr und dem ihr weggenommenen Sparkassabetrag für ihr Töchterchen von 10 Fr. jedenfalls erstattet werden müsse.

B. Die Regierung des Kantons Uri verkündete zunächst der Fallimentskommission dieses Kantons, welche daraufhin mittelst Eingabe vom 22. Juli 1881 die Klage, soweit auf ihre Amtshandlungen begründet, bestritt, den Streit und führte sodann in ihrer Vernehmlassung, indem sie gleichzeitig in ausführlicher tatsächlicher und rechtlicher Erörterung darzulegen sucht, daß gegen die Kläger keineswegs ungesetlich, sondern in durchaus gesetzlicher Weise vorgegangen worden sei, aus: Ueber die Ansprachen des F. Münsch und der Klägerin Banza an die Konkursmasse des Demeure walte gegenwärtig vor den zuständigen ernerischen Gerichten Prozeß, dessen Entscheidung jedenfalls durch die gegenwärtige Klage nicht vorgegriffen werden könne. Sodann bestche im Kanton Uri kein Gesetz, wonach der Staat für allfällig rechtswidrige Handlungen seiner Beamten verantwortlich wäre und es sei daher nach feststehender bundesrechtlicher Praxis eine solche Haftung des Staates nicht anzunehmen, so daß die Klage unter allen Umständen dem gegenwärtigen Beklagten gegenüber abgewiesen werden müsse. Demgemäß werde beantragt: Es sei sowohl 1. die Forderungsklage des Theophile Demeure im Betrage von 13,000 Fr. nebst Zins, als auch 2. diejenige der Frau Clementine Banza laut Klageschluß im Betrage von 8930 Fr. 70 Cts. sowie die von ihr angebehrte Restitution einer goldenen Uhr gänzlich, eventuell zur Zeit abzuweisen.

C. In Replik und Duplik halten die beiden Parteien unter erneuter ausführlicher tatsächlicher und rechtlicher Begründung an ihren Anträgen fest.

D. Durch Verfügung des Instruktionsrichters vom 25. Februar 1882 wurden der von der Klagepartei zur Erhärtung der

Klagethatsachen angebotene Zeugenbeweis sowie die zu diesem Zwecke von ihr verlangte Edition von Urkunden, weil unerheblich, abgelehnt und der Schluß des Vorverfahrens ausgesprochen.

E. Vermittelt Eingabe vom 11. März 1882 stellte die Klagepartei gegenüber dieser Verfügung beim Bundesgerichte den Antrag, es sei das Vorverfahren als nicht geschlossen zu erklären, sondern behufs Beweisaufnahme fortzusetzen und die zur Entscheidung der Sache angeordnete Tagfahrt zu verschieben, worauf indeß vom Präsidium des Bundesgerichtes nach Anhörung der Gegenpartei am 18. März 1882 verfügt wurde, daß über dieses Aktenvervollständigungsbegehren gemäß Art. 171 u. ff. der eidgenössischen Zivilprozeßordnung vom Bundesgerichte selbst beim Beginn der Hauptverhandlung zu entscheiden sei.

F. Bei der heutigen Verhandlung, bei welcher im Einverständnisse beider Parteien die Verhandlung über das Aktenvervollständigungsbegehren der Klagepartei mit der Verhandlung in der Hauptsache verbunden wurde, beantragt der Vertreter der Klagepartei unter ausführlicher Begründung: 1. es sei die Sache zur Beweisaufnahme an den Instruktionsrichter zurückzuweisen; 2. eventuell es seien schon heute den Klägern ihre Klagebegehren zuzusprechen, unter Kostenfolge. Der Vertreter des beklagten Fiskus beantragt in beiden Richtungen Abweisung der klägerischen Anträge, unter Kostenfolge.

Die Litisdenunziatin des Beklagten ist bei der Verhandlung nicht vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klage gegen den Kanton Uri wird darauf begründet, daß die Kläger durch rechtswidrige Amtshandlungen von Beamten, für welche der Staat einzustehen verpflichtet sei, beschädigt worden seien. Es muß sich daher in erster Linie fragen, ob überhaupt eine direkte Haftung des Staates für den durch rechtswidrige Amtshandlungen seiner Beamten verursachten Schaden nach ernerischem Rechte bestche.

2. Eine positive Bestimmung der ernerischen Gesetzgebung nun, wodurch eine solche Haftpflicht des Staates statuiert wäre, besteht, wie auch die Kläger anerkennen, nicht, dagegen führen

letztere aus, daß nach allgemeinen Grundsätzen, auch in Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung, eine solche Haftung als bestehend anerkannt werden müsse und nehmen im Weiteren auch auf § 609 des luzernischen bürgerlichen Gesetzbuches, welches im Kanton Uri als subsidiäre Rechtsquelle anerkannt sei, Bezug. Allein was zunächst das letztere Argument anbelangt, so ist vorerst in keiner Weise dargethan, daß das luzernische bürgerliche Gesetzbuch im Kanton Uri als subsidiäre Rechtsquelle gelte und sodann ist auch durchaus nicht einzusehen, inwiefern die Kläger aus dem § 609 cit. etwas für sich sollten folgern können. Denn der in der angeführten Gesetzesbestimmung aufgestellte Grundsatz, daß der Vollmachtgeber die Handlungen zu vertreten habe, welche der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht vorgenommen hat, kann doch offenbar niemals dazu führen, den Beklagten für rechtswidrige Handlungen seiner Beamten verantwortlich zu erklären; denn, von anderm abgesehen, ist es ja zweifellos völlig unmöglich anzunehmen, daß rechtswidrige Handlungen der Beamten des Beklagten innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht liegen beziehungsweise daß der beklagte Stand Uri seine Beamten zu Begehung rechtswidriger Handlungen bevollmächtige.

7. Kann sich aber sonach bloß fragen, ob eine direkte Haftung des Beklagten für den durch rechtswidrige Amtshandlungen seiner Beamten verursachten Schaden sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst ergebe, so kann, wie das Bundesgericht bereits in wiederholten Entscheidungen, auf deren Begründung hier lediglich verwiesen werden kann (siehe Entscheidung in Sachen Restenholz, Amtliche Sammlung III Seite 143; Banini VII Seite 127; Keller VII Seite 171) ausgeführt hat, eine derartige Haftung als allgemein geltende Regel nach der gegenwärtigen Lage von Theorie und Gesetzgebung nicht als bestehend anerkannt werden (vergleiche darüber auch die Monographie von E. Löning, die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach deutschem Privat- und Staatsrecht); insbesondere kann, was hier einzig in Betracht kommt, nicht anerkannt werden, daß der Staat für rechtswidrige Amtshandlungen, die von Beamten der Polizei

oder der freiwilligen oder streitigen Gerichtsbarkeit begangen werden, einzustehen verbunden sei. Denn die Amtshandlungen dieser Beamten können doch nur insofern als Handlungen des Staates selbst gelten, als sie dem ausgesprochenen Staatswillen d. h. dem Rechte gemäß sind, während rechtswidrige Handlungen von Beamten niemals als Handlungen des Staates bezeichnet werden können; eine Haftung des Staates für rechtswidrige Amtshandlungen dieser Beamten als für Handlungen dritter Personen aber könnte nur dann angenommen werden, wenn sie durch einen besondern Rechtsatz statuiert wäre; einen solchen Rechtsatz aber enthält die urnerische Gesetzgebung zugestandenermaßen nicht.

4. Besteht aber demgemäß eine Haftung des Beklagten für die behaupteten rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nicht, so erscheinen die von den Klägern für letztere und für den Betrag des dadurch verursachten Schadens angebotenen Beweise als unerheblich und es muß die Klage ohne weiters als unbegründet abgewiesen werden. Wenn nämlich der Vertreter der Kläger im heutigen Vortrage noch auszuführen versucht hat, daß in casu nicht nur eine Amtspflichtverletzung untergeordneter Beamter und Angestellter vorliege, sondern daß die Kläger auch durch die Regierung des Kantons Uri selbst in rechtswidriger Weise geschädigt worden seien, so kann hierauf, abgesehen davon, ob eine Haftung des Staates speziell für rechtswidrige Amtshandlungen des Regierungsrathes statuiert werden könnte, schon deshalb nichts ankommen, weil die Regierung des Kantons Uri die Kläger ja lediglich auf Geltendmachung ihrer Ansprüche vor den Gerichten verwiesen hat und daher davon, daß dieselbe die Kläger in rechtswidriger Weise geschädigt habe, offenbar keine Rede sein kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.